

Sonderregelung
ZUR
Satzung
der Narrenzunft Kuhsattler Hohenfels 1980 e.V.
vom 11.11.2008

Vereinskleidung

1. Zusammensetzung des Zunfthäs:

Zunfttrat:	Dreispitzhut weißes Hemd Weste lang Mantel Kniebundhose schwarz mit lila Schnüren Kniestrümpfe weiß Halbschuhe schwarz evt. auch Stiefeletten Handschuhe weiß
Zunftfrau:	runder Hut Bluse weiß Jacke Schultertuch Rock Kniestrümpfe weiß Schuhe schwarz evt. auch Stiefel oder Stiefeletten Ledertasche mit Trageriemen Korb Handschuhe weiß
Zunftmann:	runder Hut Rollkragenpulli weiß Gesellenhemd Ledergurt mit Ledertasche Kniebundhose schwarz mit lila Schnüren Kniestrümpfe weiß Halbschuhe schwarz evt. auch Stiefeletten Schulterumhang (Pelarine) Handschuhe weiß
Zunftkind:	entsprechend Zunftfrau bzw. Zunftmann Tasche
Knechte:	Maske mit Hut Kniebundhose schwarz mit lila Schnüren Kniestrümpfe weiß Halbschuhe schwarz evtl. auch Stiefeletten Rollkragenpulli weiß Maskenhemd mit Kragen Handschuhe weiß Schellengurt Tasche
Mägde:	Maske mit Kopftuch Pumphosen schwarz Kniestrümpfe weiß Halbschuhe schwarz evt. auch Stiefeletten Rollkragenpulli weiß Maskenhemd mit Kragen Handschuhe weiß Schellengurt Tasche

2. Richtlinien zum Tragen des Häs:

- 2.1. Das Tragen des Häs ist nur den Mitgliedern der Zunft gestattet.
- 2.2. Das Ausleihen des Häs ist grundsätzlich verboten.
- 2.3. Jeder Hästräger verpflichtet sich dafür Sorge zu tragen, dass sich sein Häs stets in einem sauberen und kompletten Zustand befindet.
- 2.4. Das Häs ist zur Häsprobe vor jeder Saison rechtzeitig auf Vollständigkeit und ordentlichen Zustand hin zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so müssen diese dem Kleiderwart gemeldet werden. Nach Beendigung der Fasnachtssaison hat jedes Mitglied dafür zu sorgen, dass sein Häs in gereinigtem Zustand ordentlich verwahrt wird. Etwaige Mängel oder erforderliche Änderungen sind dem Kleiderwart zu melden.
- 2.5. Jeder Hästräger haftet für Schäden, die durch sein grob fahrlässiges Verhalten entstehen. Sollte ein Zunftmitglied einen Teil des Häs verlieren, mutwillig oder durch Nachlässigkeit zerstören, so ist es verpflichtet, auch bei Ausscheiden aus der Zunft, die Wiederbeschaffungskosten zu übernehmen.
- 2.6. Das Tragen des Häs ist nur während der Fasnachtszeit bei allen offiziellen Veranstaltungen der Zunft gestattet. Außerhalb dieser Veranstaltungen darf das Häs nur in Gruppen und mit vorheriger Genehmigung des Vorstandes getragen werden.
- 2.7. Das Häs darf nur im kompletten originalen Zustand getragen werden.
- 2.8. Jedes Häs der Maskengruppe muss mit einer Nummer versehen sein.

3. Beschaffung und Anfertigung des Häs:

- 3.1. Das Häs oder Hästeile können nur über den Kleiderwart bzw. den Vorstand bezogen werden. Hierzu ist eine rechtzeitige Anzeige erforderlich.
- 3.2. Die Anfertigung des Häs obliegt der Zunftschneiderin in Zusammenarbeit mit dem Kleiderwart.

4. Kosten:

- 4.1. Jedes Zunftmitglied wird auf Kosten der Zunft voll eingekleidet.
- 4.2. Das ZunftHäs ist ausschließlich Eigentum der Zunft.
- 4.3. Für Hästeile, die außerhalb der Fasnacht getragen werden können, übernehmen die Zunftmitglieder die Anschaffungskosten selbst. Das sind im Einzelnen: Rollkragenpullis, Schuhe, Kniestrümpfe, Handschuhe.
- 4.4. Die einmaligen Häskosten für alle aktiven Hästräger betragen momentan 25,00 EUR.
- 4.5. Bei Übernahme eines Zunftkindes (nach Vollendung des 18. Lebensjahres) zum Vollmitglied sind die entsprechenden Zahlungen zu entrichten.

Ausnahmen genehmigt der Vorstand.

Hohenfels, den 11.11.2008

Präsident